



Einwohnergemeinde Biglen

Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens»

1. Dezember 2015

011.301.94

Artikel 1

Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Artikel 2

Äufnung der Spezialfinanzierung

¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 25 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Artikel 3

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Artikel 4

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Es hebt das Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens» vom 3. Dezember 2004 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Das Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens» wurde von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2015 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE BIGLEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Habegger

F. Zürcher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens» vom 23. Oktober 2015 bis 23. November 2015 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2015 und Nr. 44 vom 29. Oktober 2015 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

F. Zürcher